

SCHULLEITUNGSVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter
in Nordrhein-Westfalen e.V.

SLV NRW • M. Rössler • Drosselstr. 14 • 40627 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
Drosselstr. 14
40627 Düsseldorf

Margret Rössler
Vorsitzende

Religionspluraler Staat vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. „Kopftuchverbot“

Stellungnahme am 25.03.2015

Vorab möchte ich bemerken, dass ich in der Überschrift dieser Einladung „Religionspluraler Staat“ das Prinzip der Nichtidentifikation des Staates verletzt sehe.

Eine religionsplurale Gesellschaft kann es geben, unser Staats hat sich den Religionen gegenüber neutral zu verhalten, auch anderen weltanschaulichen Ausrichtungen gegenüber.

Die Verbändeanhörung vor einigen Jahren vor der Formulierung des Neutralitätsgebots des Staatsdieners damals war geprägt von den Stichworten „Neutralitätsgebot für Landesbedienstete“ versus „Bekenntnisfreiheit des Einzelnen“, Trennung von Staat und Kirche und die Wahrung des Schulfriedens in einer säkularisierten und gleichzeitig multikulturellen Gesellschaft. Der Verzicht auf demonstratives Tragen religiöser Symbole wurde von sehr vielen Verbänden, auch vom Verband muslimischer Lehrer/innen und der LandesschülerInnenvertretung NRW betont (beide heute nicht eingeladen).

Inzwischen müssen weitere Stichworte in die Debatte eingebracht werden aufgrund tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen und der Erfahrung von Konfliktlagen und Dilemmata in bestimmten Bereichen, besonders auch in unseren Schulen.

- Die in der Landesverfassung NRW verbrieften Rechte des Einzelnen, in unserem Bereich die Bildungs- und Erziehungsziele, sind nicht „soft law“, keine „Verfassungslyrik“, sondern Auftrag an die Schule. Jeder Schüler und jede Schülerin, egal wie lange hier im Land, ob hier geboren oder nicht, haben das Recht auf eine ideologisch und weltanschaulich tolerante

bzw. neutrale Schule, die wissensbasiert arbeitet und nicht glaubensbasiert.

- Das Elternrecht kann diesem staatlich verantworteten Bildungsauftrag gegenüber privatistischen Charakter annehmen, indem die Kultur der Eltern in den Schulbereich gelangt und eigengesetzliche Lebensformen der eigenen Gruppe reklamiert (Ausschluss der Mädchen vom Schwimmunterricht, von Klassenfahrten; entsprechendes Rollenverhalten der Jungen gegenüber Mitschülerinnen und weiblichen Lehrkräften; Ausschluss der Kinder von bestimmten curricularen Inhalten; Umgang mit Wahrheit und Lüge; Bewertung der im Schulgesetz verankerten Erziehungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen; Beharren auf einem eigenen, von den Schulgesetzen und der Landesverfassung nicht geteilten Rechtsverständnis ...)
- Der Kampf der Muslime oder auch anderer Religionsgemeinschaften, auch christlicher, für die eigenen Gruppenrechte wendet sich nicht selten gegen die Individualrechte der eigenen Gruppenmitglieder, in der Schule gegen die eigenen Kinder. Diesen wird nicht die Freiheit auf uneingeschränkte Bildung zugestanden gemäß ihren Fähigkeiten, weil die Eltern und die Autoritäten der eigenen Gruppe ihnen nicht gestatten, die unhinterfragten „Glaubenssätze“ des Elternhauses auf der Grundlage „aufgeklärter Rationalität“ (Dahrendorf, Bildung als Bürgerrecht) zu prüfen und zu hinterfragen. Es wird ihnen damit das Recht verwehrt zu einer eigenen Werte-Einstellung zu kommen.
Die erwachsenen Angehörigen der eigenen Wertegemeinschaften werden zu vereinnahmen versucht, z.B. Lehrkräfte oder Sozialpädagogen. Das Tragen eines Kopftuches signalisiert diesbezügliche Bereitschaft.
- Das Tragen eines Kopftuches gilt als eindeutiges Zeichen einer angenommenen akzeptierten Verpflichtung der Kopftuchträgerin im Konfliktfall zugunsten der eigenen Herkunftsgruppe zu votieren und sich nicht ergebnisoffen und rational motiviert in die Auseinandersetzung der Wertegemeinschaften zu stellen. Genau so werden kopftuchtragende Pädagoginnen auch wahrgenommen, innerhalb und außerhalb der Schule. Und sie bewahrheiten dies in der innerschulischen Arbeit und in der Repräsentanz nach außen, wo sie „ihre“ Schule als „muslimische Schule“ markieren und sich persönlich als der eigenen Kulturgemeinschaft verpflichtet.
- Die Schulen machen daher fast ausschließlich die Erfahrung mit kopftuchtragendem pädagogischen Personal, dass nicht-muslimische Mädchen sich nicht angesprochen fühlen, Jungen und männliche

Jugendliche ihnen mit rollentypisch begrenztem Respekt begegnen und desgleichen diese muslimischen Eltern die Rollenkonformität einfordern.

- Dies beeinträchtigt nicht nur das Grundrecht, wegen des eigenen Geschlechts nicht benachteiligt zu werden. Es wirkt sich auch einschränkend auf die Möglichkeiten aus, reflexive Koedukation in der Schule zu praktizieren. Es existieren muslimisch geprägte Gegenbilder zum Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, die mit dem gleichen Anspruch auf Geltung und Durchsetzung im Schulalltag auftreten. Dabei wird auf Religionsfreiheit verwiesen.
- Das Recht auf Glaubensfreiheit oder auf Differenz, unter dem diese Gruppen antreten und das sie einfordern, wendet sich in solchen Fällen als „Differenz der Rechte“ (Pascal Bruckner) gegen das eigene Kind. Diesem wird die Wahlfreiheit verwehrt, der selbstverantwortete Aufbau eigener Werte, Einstellungen und Ziele, die Herausbildung einer eigenen Identität.
- Besonders religiöse Gruppen tun dies häufig nicht als Einzelne, sondern als dem Glauben verpflichtete Kämpfer für die Durchsetzung der Gruppen- Werte, auch der nicht Grundgesetz-konformen Werte.
- So hat sich die Distanz des Islam zu den verbrieften Werten unserer Gesellschaften in den letzten Jahren vertieft. In weiten Teilen der eigenen Mitgliedschaft betreibt er die „Einrichtung einer vertikalen Segregation zwischen Männern und Frauen, im Bereich der Medizin, der Freizeit und der Bildung, und also im Inneren der offenen Gesellschaften ein freiwilliges Apartheidregime“ (Bruckner, Vom Recht auf Differenz zur Differenz der Rechte, S. 204). Auch eine getrennte Auffassung von Recht und Gesetz gehört dazu, vertreten durch Protagonisten aus dem eigenen Kulturbereich. Dieser Prozess der systematischen Trennung der Welten beginnt oder verstärkt sich in der Schule ganz besonders in dem Augenblick, wo ein muslimisches Mädchen, das noch im Anmeldeverfahren eine offene Zukunft vor sich zu haben schien, plötzlich mit dem Kopftuch da sitzt und deutlich die Unnahbarkeit der Welt ausstrahlt, der es zugehört. Dies geschieht mit und ohne Kopftuch, aber das Kopftuch markiert auch hier demonstrativ die zugehörigen Positionen. Töchter und Söhne handeln nicht selten ausschließlich als Agenten der Herkunfts-Familiendoktrin.
- Eine solche Zementierung der vom Herkommen her definierten Rollen und Lebensentwürfe führt zu einem inneren Selbstausschluss und macht die Integrationsarbeit in den Schulen äußerst schwer. Die Apartheid der Geschlechter im öffentlichen Raum, von Kruijt/Goddijn (1962) als

„Versäulung“ bezeichnet, als lebenslanges Nebeneinander von Gruppen, ist wesentlicher Teil dessen, was wir inzwischen als „Parallelgesellschaften“ bezeichnen.

- Dementsprechend ist auch in unseren Schulen zu beobachten, dass Auseinandersetzungen zwischen Schülergruppen sich zunehmend innerhalb multikulturell markierter Konfliktzonen abspielen. Dabei spielen rationale, reflektierende und argumentierende Annäherungen immer weniger eine Rolle, sondern die Zugehörigkeit zu einer Kultur oder einer ethnischen Gruppe wird für die Begründung des eigenen Handelns entscheidend. Gruppenübergreifende Freundschaften halten kaum Stand. Das gilt übrigens auch für viele derjenigen „Deutschen“, die eben solche multikulturellen Schulen für sich und ihre Kinder gerne meiden. Sie tragen dadurch zur Verstärkung der Apartheid bei. Die scheinbar weltoffeneren „multikulturellen“ Schulen täuschen leicht darüber hinweg, wie eigengesetzlich jede Teilgruppe agieren will und die Chancen auf den inneren Schulfrieden schmälert.
- Das Verfassungsgericht verhält sich mit seinem Urteil „sozial blind“. Die mangelnde Trennung von Privat und Öffentlich riskiert die Durchsetzungsmöglichkeiten für unsere demokratischen Grundsätze. Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen religiöser Lebenshaltungen muss man sich Sorgen machen um die Integration der Zuwanderer, aber auch um die selbstverständliche Gleichberechtigung säkularisierter oder atheistischer Weltanschauungen.
- Die gesellschaftlichen Gefahren mit der „Versäulung“, dass die betreffenden Zugehörigen einer Gruppe in sich zusammen bleiben, werden unterschätzt.
- Für die Individuen bedeutet dies die „Soziale Prädestination“, sie werden unverrückbar das, was sie vorher schon waren, mit ihrer Geburt in eine bestimmte Familie.
- Die Schulen können gegen diese vorschulische Trennung der Personen nur wenig ausrichten, verlieren ihre Integrationskraft und die Fähigkeit, ihrem originären Erziehungs- und Bildungsauftrag nachzukommen, zum Beispiel die Gleichberechtigung der Geschlechter in allen ihren Wirkungsfeldern herzustellen.
- Mit der Auflage eine konkrete Gefährdung des Schulfriedens im Einzelfall nachweisen zu müssen, stellt das Verfassungsgericht einseitig hohe Beweisanforderungen an die Schulen. Nichtmuslimische bzw.

nichtreligiöse Schülerinnen und Schüler können damit leben, dass dem Individuum, auch der Lehrkraft, gestattet ist, einer Religionsgemeinschaft anzugehören und zu unterrichten. Sie bleibt aber Staatsdiener und würde bei offenkundigen Zugehörigkeitsbezeugungen zu einer Religionsgemeinschaft gar nicht vermeiden können, dass die Schülerschaft dies als Zeichen dafür wahrnimmt, dass die betreffende Einstellung auch vom Staat in seinen Willen aufgenommen wird.

- Die Schulleitungen, auf sich allein gestellt und ohne wirkliche Entscheidungsbefugnis, haben dem nichts entgegenzustellen. Deshalb fordern wir die Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils in ein Landesgesetz, das dem Erziehungs- und Bildungsanspruch der Schule entspricht, das das Ziel einer wehrhaften Demokratie ernst nimmt und das Recht auf individuelle Entfaltung der Persönlichkeit und die bestmögliche Bildung des Einzelnen in einem allgemein verstandenen Menschsein garantiert.

Dazu ist es notwendig, dass im öffentlichen Dienst Beschäftigte des Bildungs- und Erziehungsbereichs im dienstlichen Einsatz auf das Tragen religiöser Symbole verzichten müssen. Dies muss für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen gelten.

Dazu ist es auch notwendig, den Ausschluss muslimischer Kinder aus Unterrichtsveranstaltungen und Klassenfahrten ernsthaft zu sanktionieren und ihre gesellschaftliche Teilhabe sicher zu stellen.

Ergänzung nach der Aufhebung des Neutralitätsgebots in NRW im März 2015

Die Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen bedauert die ersatzlose Aufhebung des Neutralitätsgebots für Bedienstete im Staatsdienst.

Diese Entscheidung begünstigt die Verlagerung offener und besonders verdeckter demonstrativer Religionspraxis in den Raum Schule. Schon während des sog. „Kopftuchverbots“ setzte sich die Schulaufsicht nicht durch, wenn religiös motivierte Eltern ihren Töchtern oder generell ihren Kindern die Teilnahme an bestimmten verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen verweigerten, z.B. in vielen Fällen den Schwimmunterricht.

Die Aufhebung des Neutralitätsgebots bedeutet mehr als eine nur stumme Unterstützung religiös gebundener Auffassung zur Stellung von Mann und Frau in der Gesellschaft und vor dem Gesetz. Es beeinträchtigt im Grundgesetz verbriegte Rechte auf Gleichheit. Bedienstete in unseren Schulen wirken durch ihr Auftreten als Vorbilder für Schülerinnen und Schüler. Die einzufordernde Vorbildfunktion kann sich nur auf unsere gemeinsamen Werte, die demokratischen Grundwerte aus Verfassung und Grundgesetz beziehen und das Gebot für Bedienstete des Staates: die aktive Unterstützung einer wehrhaften Demokratie.

Wir halten es für kaum denkbar, dass eine Lehrkraft dies uneingeschränkt zu tun bereit ist, die sich nicht in der Lage sieht, zwischen ihren beruflichen Pflichten und ihren Rechten als Privatperson zu unterscheiden, sich während und in der Ausführung ihres Dienstes in der gebotenen Neutralität zu bewegen und im Privatleben zu tun, was ihrer Glaubenspraxis entspricht.

Die Handlungsmöglichkeiten für Schulleiterinnen und Schulleiter sind reduziert auf die Prüfung, ob ggf. „der Schulfrieden“ durch bekenntnishaft Religionsausübung von Landesbediensteten gestört wird. Diese Regelung hängt die Anforderungen sehr hoch, wenn es darum geht, schädliche Prägungen an demokratischen Grundwerten vorbei bei einer Lehrkraft oder etwa einer Sozialpädagogin nachweisen zu müssen.

Die massive Beeinflussung innerhalb eines erzieherischen Verhältnisses ist gar nicht zu überschätzen. Sie tritt aber nicht unbedingt als „Störung“ auf, wenn die Schule als staatlich verantwortete Erziehungs- und Bildungseinrichtung die Bildung separierter Religions- und Kulturgruppen duldet und zumindest passiv unterstützt.